



Ergänzungsleistungen - Was zu beachten ist!

1. Wichtig zu wissen

Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, erhalten jeweils im Dezember eine neue Verfügung der Ausgleichskasse für die Ergänzungsleistungen gültig ab dem 1. Januar des Folgejahres.

a) Die Höhe der Ergänzungsleistungen verändert sich einerseits aufgrund von gesetzlichen Anpassungen.

➔ *Diese Anpassungen nimmt die Ergänzungsleistung von Amtes wegen vor (Sie müssen nichts unternehmen)*

Es handelt sich um Teuerungsanpassungen oder veränderte Berechnungsgrundlagen wie:

- AHV- und IV-Renten sowie Hilflosenentschädigung (beispielsweise aufgrund von Teuerung)
- Prämienverbilligung der Krankenkasse
- Höhe des anrechenbaren Vermögens
- usw.

b) Die Höhe des Ergänzungsleistungsanspruches kann jedoch auch infolge veränderter Verhältnisse bei der betroffenen Person angepasst werden.

➔ *Diese Anpassungen erfolgen ausschliesslich auf Antrag und müssen fristgerecht vorgenommen werden!*

Es ist deshalb wichtig, dass Sie jeweils die im Dezember zugestellte Verfügung genau kontrollieren und Veränderungen der Ausgleichskasse bis spätestens Ende März des Folgejahres melden und belegen. Bei verspäteten Meldungen zu Gunsten der betroffenen Person berücksichtigt die Ausgleichskasse diese erst ab dem Meldemonat. Im umgekehrten Fall stellt die Ausgleichskasse eine Rückforderung. Unterbleibt die Meldung, erwächst der betroffenen Person ein Schaden (siehe auch EL-Verfügung Seite 2 "Meldepflicht").

Kontrollieren Sie anhand der Jahreskontoauszüge und (bei Heimbewohner/-innen) der Januar-Heimrechnung insbesondere folgende Beträge auf dem EL-Berechnungsblatt:

➤ Heimtaxe	Stimmt die Heimtaxe mit der EL-Verfügung Januar überein? <u>Senden Sie jährlich die Januar-Heimrechnung und das Tarifblatt ein.</u> Die Tagestaxe setzt sich zusammen aus: - Grundtaxe - Betreuungstaxe - Pflege BESA-Stufe 1-12 Eigenanteil Bei Fragen zur Berechnung hilft Ihnen die priMa-Fachstelle gerne weiter.
------------	--

Mietzins	Mietzinsanpassungen müssen der Ausgleichskasse laufend (auch während des Jahres) gemeldet werden. Kontrollieren Sie, ob der in der EL-Verfügung einberechnete Mietzins aktuell ist. Allfällige Kosten für einen Autoabstellplatz sind in der Verfügung jeweils von der Miete abgezogen. - Sind Sie alleinstehend, werden für die Miete pro Jahr maximal 13'200 Fr. angerechnet. - Leben Sie in einer Ehe oder haben Sie Kinder, werden Mietkosten von höchstens 15'000 Fr. anerkannt. - Für Schweizer, EU- und EFTA-Bürger erhöhen sich diese Höchstbeträge um maximal 3'800 Fr. pro Jahr. Bei einer Einzelperson sind somit Mietkosten von höchstens 1'416 Fr. pro Monat (17'000 Fr. / 12) über die EL gedeckt. - Falls eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig ist, steigt der Höchstbetrag für die Mietzinsausgaben um 3'600 Fr.
➤ Sparguthaben / Wertschriften	<u>Reichen Sie der Ausgleichskasse jährlich alle Konto- und Depotauszüge mit der Vermögenshöhe per 31.12. ein.</u> Jede Person, die Ergänzungsleistungen bezieht, hat einen Anspruch darauf, dass das Vermögen Anfang Jahr angepasst wird. Bei Personen, mit einem Vermögen über 37'500 Franken, wird durch die EL 1/15, 1/10 oder 1/5 des Vermögens als Einkommen angerechnet. Diese Personen haben daher i.d.R. einen Vermögensverzehr. Mit dem tiefer werdenden Vermögen steigt die Höhe des Ergänzungsleistungsanspruchs.
➤ BVG-Freizügigkeitsguthaben	<u>Senden Sie der Ausgleichskasse den jährlichen Konto- resp. Policenauszug.</u> Einberechnet werden Freizügigkeitsguthaben bei AHV-Bezüger/-innen in jedem Fall und bei IV-Bezüger/-innen bei einem Invaliditätsgrad von 100%.
➤ Darlehen an Dritte	Melden Sie der Ausgleichskasse jährlich die Höhe der Darlehen an Dritte - insbesondere bei Veränderungen der Darlehenshöhe
➤ Unverteilte Erbschaften	Unverteilte Erbschaften sind der Ausgleichskasse sofort zu melden. Wichtig! <u>Nach der Erbteilung</u> ist der Ausgleichskasse die Höhe des Erbanteils zu melden. Die unverteilte Erbschaft wird danach in der EL-Berechnung nicht mehr berücksichtigt.

➤ Erwerbseinkommen	Stimmt das Erwerbseinkommen noch mit dem laufenden Einkommen überein? <u>Senden Sie die Januar-Lohnabrechnung und den Jahreslohnausweis des Vorjahres.</u> Wichtig! Bei IV-Bezügern, die als Nichterwerbstätige bei der Ausgleichskasse gemeldet sind, können die durch Erwerbseinkommen geleisteten Beiträge zurückgefordert werden. Senden Sie die Jahreslohnabrechnung auch der <u>Abteilung Beiträge der Ausgleichskasse</u> zu!
➤ Berufsauslagen	Notwendige Berufsauslagen wie der ZugerPass oder Kosten für das auswärtige Mittagessen sind der Ausgleichskasse als Ausgaben zu melden.

c) Krankheits- und Zahnarztkosten

Die Ergänzungsleistungen übernehmen die Selbstbehalte und Franchise der Krankenkasse (bis maximal Fr. 1'000.- pro Jahr). Einzureichen sind die Leistungsabrechnungen der Krankenkasse (Original).

Zahnarztrechnungen werden ebenfalls übernommen. Wichtig ist jedoch, dass Sie vor der Behandlung der Ausgleichskasse einen Kostenvoranschlag einreichen, wenn die Kosten (inkl. Labor) voraussichtlich höher als Fr. 1'000 sein werden. Teilen Sie dem Zahnarzt mit, dass die betroffene Person Ergänzungsleistungsanspruch hat, damit er zum EL-Tarif abrechnet.

Reichen Sie die Zahnarztrechnung anschliessend für eine allfällige Übernahme der Kosten der Krankenkasse ein. Die Leistungsabrechnung oder Ablehnung der Krankenkasse senden Sie schliesslich zusammen mit der Zahnarztrechnung an die Ausgleichskasse.

Weitere Kosten, welche durch die Ergänzungsleistungen zurückerstattet werden (Art.14 ELG):

- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen (z.B. Patientenbeteiligung der Spitex, Betreutes Wohnen (max. 25 Franken pro Stunde), etc.)
- Ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Diät
- Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Hilfsmittel

Die Krankheits- und Zahnarztkosten werden höchstens für 15 Monate rückwirkend erstattet. Reichen Sie deshalb mindestens einmal jährlich alle Abrechnungen ein.

d) EL-Anspruch regelmässig prüfen

Vielleicht hat die von Ihnen betreute Person (noch) keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Wichtig ist, periodisch zu prüfen, ob aufgrund von Vermögensverzehr ein Anspruch entstanden ist. Auch Personen mit beträchtlichem Vermögen haben je nach Höhe der Pflegekosten und Renteneinnahmen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

e) Staatshaftung

Verspätete oder fehlende Meldungen können zu grossen Vermögensschäden bei der betroffenen Person führen. Es ist deshalb von grösster Wichtigkeit, ein besonderes Augenmerk auf die Anpassungen der Ergänzungsleistungen zu legen und alle Meldungen fristgerecht einzureichen. Bei verspäteten Meldungen von Ansprüchen, berücksichtigt diese die Ausgleichskasse erst ab Meldemonat.

Nach Art. 454 ZGB kommt der Kanton für Schäden auf, welche einer verbeiständeten Person durch Unterlassungen der Beistandsperson erwachsen. Die KESB muss von Amtes wegen die Staatshaftung geltend machen. Nach § 13 des Verantwortlichkeitsgesetzes des Kantons Zug wird für den Schaden ganz oder teilweise auf die Beistandsperson Rückgriff genommen, wenn der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet ist.

Zögern Sie deshalb nicht, bei Unklarheiten und Fragen die priMa-Fachstelle zu kontaktieren. Wir unterstützen Sie gerne und nach Kräften bei allen Fragen der Mandatsführung wie beispielsweise in Bezug auf Ergänzungsleistungen!

Sie erreichen die priMa-Fachstelle unter:

Tel. 041 723 79 79 oder per E-Mail an: prima.kes@zg.ch